

S 19 AS 3220/07 ER

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Leipzig (FSS)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

19

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 19 AS 3220/07 ER

Datum

03.12.2007

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Verpflegung bei stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mindert den Bedarf von Hilfebedürftigen nicht (Anschluß u.a. an Sächsischen Landessozialgericht, Beschluß vom 22. Oktober 2007 - L 2 B 422/07 AS-PKH und Sozialgericht Leipzig, Urteil vom 30. Oktober 2007 - S 4 AS 52/07; Abgrenzung u.a. von Sozialgericht Leipzig, Beschlüsse vom 3. August 2006 - S 6 AS 232/06 ER, 14. September 2006 - S 18 AS 442/06 ER und 16. April 2007 - S 5 AS 613/07 ER).

I. Die Antragsgegnerin wird unter Abänderung des Bescheides vom 1. November 2007 verpflichtet, den Antragstellern für Dezember 2007 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Kürzung der Regelleistungen und ohne Berücksichtigung der Verpflegung bei den stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Einkommen zu erbringen.

II. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern deren notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Gründe:

I. Die Beteiligten streiten um den Wert von Rechten auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei stationären Leistungen zur Rehabilitation.

Die 1970 und 1974 geborenen Antragsteller (Ast.) zu 1. und 3. leben zusammen. Zum Haushalt gehört des weiteren die 1997 geborene Ast. zu 2.

Mit Bescheid vom 24. August 2007 bewilligte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Ast. zu 1. und 2. stationäre Leistungen zur Rehabilitation. Die Maßnahme ist vom 22. November bis 20. Dezember 2007 vorgesehen.

Am 18. Oktober 2007 beantragte die Ast. zu 1. bei der Antragsgegnerin (Ag.) die Fortzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Mit Bescheid vom 1. November 2007 bewilligte die Ag. den Ast. für Dezember 2007 insgesamt 143,61 EUR und für Januar bis Mai 2008 insgesamt 264,94 EUR monatlich. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf den Inhalt des Bescheides nebst Anlagen ("Berechnungsbogen") verwiesen (Blatt 279ff der Verwaltungsakte).

Dagegen erhob der Bevollmächtigte der Ast. (Rechtsanwalt) mit Schreiben vom 19. November 2007 Widerspruch.

Am 19. November 2007 beantragten die Ast. einstweiligen Rechtsschutz.

Der Rechtsanwalt trägt vor, der Ast. zu 2. nehme an o.g. Rehabilitation ebenso teil. Eine Minderung der Regelleistung sei ausgeschlossen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf dessen Schreiben vom 19. November 2007 verwiesen (Blatt 3f der Gerichtakte).

Der Rechtsanwalt beantragt, die Antragsgegnerin im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, an die Bedarfsgemeinschaft (über die bereits bewilligten 143,61 EUR hinaus) weitere Leistungen für den Monat Dezember 2007 in Höhe von 121,33 EUR (bzw. an die Antragstellerin zu 1 weitere 46,20 EUR, an die Antragstellerin zu 2 weitere 28,92 EUR und an den Antragsteller zu 3 weitere 46,21 EUR) zu zahlen.

Die Ag. beantragt, den Antrag abzulehnen.

Die Regelleistung sei bei stationärem Aufenthalt zu kürzen. Grundlage hierfür sei das Bedarfsdeckungsprinzip. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben der Ag. vom 23. November 2007 verwiesen (Blatt 35ff der Gerichtsakte).

II. Der zulässige Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist begründet.

1. Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung).

Die Ast. begehren (im Sinne des entsprechend anwendbaren [§ 123 SGG](#)) höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Dezember 2007. Hierfür ist die sog. Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) statthaft.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit (iVm) [§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozeßordnung (ZPO) haben die Ast. für eine einstweilige Anordnung des Gerichts die Tatsachen für das Bestehen eines sog. Anordnungsanspruchs und -grunds darzulegen und glaubhaft zu machen. Die sog. Glaubhaftmachung ist der mildeste Beweismaßstab des Sozialrechts. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist, vgl. [§ 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch \(SGB\) Zehntes Buch \(X\)](#). Die bloße Möglichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht nicht aus, um diese Beweisforderung zu erfüllen. Es genügt allerdings, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht. Vgl. ausführlicher hierzu zB Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 14. Dezember 2006 - [B 4 R 29/06 R](#) (Rn 116), mwN. Zur Glaubhaftmachung von Tatsachen ist (auch) die Versicherung an Eides Statt zulässig, vgl. [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) und [§ 294 Abs. 1 ZPO](#).

Für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs ist die Darlegung und Glaubhaftmachung von Tatsachen erforderlich, aus denen sich ein materiell-rechtlicher Anspruch ergibt, vgl. hierzu ebenso zB [§ 916 ZPO](#). Ein Anspruch ist ein Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können, vgl. [§ 194 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch.

Der Anordnungsgrund erfordert das Bestehen einer besonderen Dringlichkeit. Die vorläufige Regelung muß "zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig" erscheinen. Entscheidend ist hierfür vor allem, ob es dem einstweiligen Rechtsschutz Begehrenden zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, vgl. hierzu zB Keller in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Auflage 2005, [§ 86b Rn 28](#). Besondere Anforderungen gelten, wenn ohne die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, vgl. hierzu zB Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005 - [1 BvR 569/05](#).

2. Zwischen den Beteiligten besteht ein (Rechts-) Verhältnis der Grundsicherung für Arbeitsuchende und somit ein Rechtsverhältnis im Sinne des [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#). Denn die Ast. sind nach [§§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1, 3c](#) (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung), und 4 (in der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Fassung) SGB Zweites Buch (II) leistungsberechtigt. Die Ag. nimmt die Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einheitlich wahr, vgl. hierzu [§§ 6 Abs. 1 Satz 1, 44b Abs. 1 Satz 1](#) (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung) und [Abs. 3 Satz 2f SGB II](#) sowie zur Organisationsform der Arbeitsgemeinschaften zB BSG, Urteile vom 7. November 2006 - [B 7b AS 6/06 R](#) (Rn 13f) und [B 7b AS 8/06 R](#) (Rn 20 & 30).

3. Die Ast. haben die Tatsachen für das Bestehen von Rechten auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne bedarfsmindernde Berücksichtigung der Verpflegung bei den stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und somit einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

a) Gegenstand des Verfahrens ([§ 95 SGG](#) in entsprechender Anwendung) ist der Bescheid vom 1. November 2007 für Dezember 2007 bis Mai 2008. Abändernde und / oder ersetzende Verwaltungsakte im Sinne des [§ 96 Abs. 1 SGG](#) sind weder bekannt noch nach [§ 96 Abs. 2 SGG](#) mitgeteilt. Streitgegenstand ist der Wert der Rechte der Ast. auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Dezember 2007.

Mit o.g. Bescheid (iVm der Anlage für Dezember 2007) verlautebarte die Ag. u.a. bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit der Ast. für Dezember 2007 die Berücksichtigung von sonstigem Einkommen bei der Ast. zu 1. und 2. in Höhe von insgesamt 121,33 EUR (72,80 EUR bei der Ast. zu 1. und 48,53 EUR bei der Ast. zu 2.), ohne insoweit eine "Einkommensbereinigung" vorzunehmen. Entgegen Ihrer mit Schreiben vom 23. November 2007 mitgeteilten Auffassung ist dem o.g. Bescheid eine Kürzung der (jeweiligen) Regelleistung bei der Ast. zu 1. um 72,80 EUR und bei der Ast. zu 2. um 48,53 EUR nicht zu entnehmen. Nähere Ausführungen hierzu sind in diesem Verfahren entbehrlich. Denn die Ag. ist nicht berechtigt, den Bedarf der Ast. (zu 1. und 2.) für die Zeit der stationären Leistungen zur Rehabilitation zu mindern oder erhaltene Verpflegung als deren Einkommen zu berücksichtigen. Die Kammer schließt sich insoweit der Auffassung des 2. Senats des Sächsischen (Sächs.) Landes-sozialgerichts (LSG), Beschluss vom 22. Oktober 2007 - [L 2 B 422/07 AS-PKH](#) und der 4. Kammer des erkennenden Gerichts, Urteil vom 30. Oktober 2007 - [S 4 AS 52/07](#), an. So weit bekannt, vertreten die 5., 6. und 18. Kammer des Gerichts andere Auffassungen hierzu, vgl. zB Beschlüsse vom 3. August 2006 - [S 6 AS 232/06 ER](#), 14. September 2006 - [S 18 AS 1442/06 ER](#) und 16. April 2007 - [S 5 AS 613/07 ER](#).

b) Die Ast. zu 1. ist leistungsberechtigt im Sinne des [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Denn sie ist insbesondere hilfebedürftig ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#)). Sie kann ihren und den Bedarf der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Ast. zu 2. und 3. nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern, vgl. ausführlicher [§ 9 Abs. 1 SGB II](#). Der Anspruch der Ast. zu 2. ergibt sich aus [§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Der Ast. zu 3. wird durch [§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) hilfebedürftig. Die o.g. Berücksichtigung des Einkommens bei den Ast. zu 1. und 2. wirkt sich unmittelbar auf den Wert des Rechts auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Ast. zu 3. aus.

Die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluß nach [§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung) sind nicht gegeben.

c) Die Höhe des (jeweiligen) Bedarfs ergibt sich aus den durch Gesetz (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 Abs. 1 Nr. 2 und 19ff SGB II) bestimmten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Nach § 19 Satz 1 SGB II (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Ast. zu 2. erhält nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II Sozialgeld, welches unter Berücksichtigung der "Maßgaben" nach § 28 Abs. 1 Satz 3 SGB II (in der seit dem 1. August 2006 geltenden Fassung) "die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 (seit dem 1. August 2006 richtig: § 19 Satz 1) ergebenden Leistungen" umfaßt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Die (monatliche) Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfaßt nach § 20 Abs. 1 SGB II (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung) insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Mit den Worten des Gesetzgebers umfaßt die Regelleistung "die im Rahmen der genannten Bedarfe pauschalierbaren Leistungen", vgl. [BTDrucks. 15/1516](#) vom 5. September 2003, Seite 56 zu § 20 Abs. 1.

Eine Erhöhung (vgl. hierzu zB BSG, Urteil vom 7. November 2006 - [B 7b AS 14/06 R](#), Rn 19) oder Verringerung der (jeweiligen) Regelleistung sieht das geltende Recht nicht vor, anders zB die Regelungen zum (Regel-) Bedarf im SGB Zwölftes Buch (vgl. §§ 9 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2). Das SGB II eröffnet allenfalls die Möglichkeit, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt und / oder abweichende Leistungen zu erbringen (§§ 21, 23 SGB II). § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 SGB II (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung) bestätigen dieses Ergebnis. Denn danach decken die nach diesen Buch vorgesehenen Leistungen den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II) und ist eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Die Auffassung der Ag. ist daher mit dem Vorbehalt des Gesetzes, vgl. § 31 SGB Erstes Buch und hierzu zB BSG, Urteil vom 7. September 2006 - [B 4 RA 43/05 R](#) (Rn 19, 21, 26), nicht zu vereinbaren; (im Ergebnis) weiterhin ebenso zB Kochhan, Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten, info also 2/07, 65, 67; Söhnngen in: Schlegel / Voelzke / Radüge, SGB II, juris - Praxiskommen-tar, 2. Auflage 2007, § 11 Rn 39 und Vor in: Estelmann, SGB II, Kommentar, Stand: Februar 2007, § 20 Rn 73, jeweils mwN, sowie beispielhaft aus der Rechtsprechung Sozialgericht (SG) Reutlingen, Urteil vom 21. August 2007 - [S 2 AS 2502/07](#) mit umfassender Darstellung des Streitstandes. Nichts anderes ergibt sich im übrigen aus der von der Ag. angeführten Antwort der Bundesregierung ([BTDrucks. 16/1838](#) vom 16. Juni 2006). Denn "eine gesetzliche Regelung zu(r) Absenkung der Regelleistung im SGB II existiert nicht.", vgl. aaO, Seite 2 zu 3.

d) Des weiteren ist Verpflegung bei stationären Leistungen zur Rehabilitation kein zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II, welches als Leistung bzw. Hilfe von "Trägern anderer Sozialleistungen" den (jeweiligen) Lebensunterhalt sichern könnte (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 SGB II). Es handelt sich dabei insbesondere nicht um Einnahmen in Geldeswert. Denn hierfür müßte die Verpflegung einen Marktwert haben, also gegen Geld tauschbar sein, vgl. zB Brühl in: Münder, SGB II, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage 2007, § 11 Rn 11. Daran scheitert es, vgl. ebenso zB Sächs. LSG, aaO; SG Leipzig, aaO; SG Reutlingen, aaO sowie Kochhan, aaO, 65f; Söhnngen, aaO, Rn 38 und Vor, aaO, Rn 72. Daran ändert § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld vom 20. Oktober 2004 ([BGBl. I, 2622f](#)) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 22. August 2005 ([BGBl. I, 2499f](#)) iVm § 2 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2006 ([BGBl. I, 3385](#)) nichts. Denn Verpflegung bei stationären Leistungen zur Rehabilitation ist kein "Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit" (Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB Viertes Buch). Weitere Erörterungen zur "untaugliche(n) Hilfskonstruktion" (so Kochhan, aaO, 66 unter III.) nach § 11 SGB II sind in diesem Verfahren entbehrlich. Denn die Ag. ist entgegen der Begründung ihrer angefochtenen Entscheidung ausschließlich der Auffassung, die (jeweilige) Regelleistung sei zu kürzen.

e) Als Hilfe von "Trägern anderer Sozialleistungen" kommt allenfalls die Berücksichtigung von Übergangsgeld als Einkommen in Betracht. Dies gilt insbesondere für den Ast. zu 3., falls für ihn als Versicherten tatsächlich (zeitgleich) stationäre Leistungen zur Rehabilitation erbracht werden. Auf §§ 20f SGB Sechstes Buch (VI) iVm §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 1 Nr. 3 und 46ff SGB Neuntes Buch wird verwiesen. Ein Recht auf Übergangsgeld der Ast. zu 1. und 2. besteht nach derzeit bekannter Sachlage nicht. Denn danach erhalten die Ast. zu 1. und 2. die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht als Versicherte. Die Ast. zu 1. ist vielmehr Begleitperson der Ast. zu 2., die als Kind der Ast. zu 1. sonstige Leistungen zur Teilhabe in der Gestalt einer stationären (Kinder-) Heilbehandlung erhält (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI). Den genauen "Sachverhalt" hat zunächst die Ag. zu ermitteln (§ 20 Abs. 1f SGB X), um bei Notwendigkeit ihre angefochtene Entscheidung (teilweise) aufzuheben und / oder Erstattungsansprüche geltend machen zu können.

4. Der Anordnungsgrund ist ebenso glaubhaft gemacht. Denn den Ast. ist das Abwarten des Widerspruchs- und evtl. anschließenden Klageverfahrens nicht zuzumuten.

5. Zur (generellen) Zulässigkeit vorläufiger Regelungen im Sozialrecht wird zB auf die Urteile des BSG vom 28. Juni 1990 - [4 RA 57/98](#) (grundlegend) und 22. März 2006 - [B 12 KR 14/05 R](#) (aus jüngerer Zeit) verwiesen.

Sollte sich diese Anordnung unter Würdigung abweichender Erkenntnisse als rechtswidrig erweisen, sind die vorläufigen Leistungen von den Ast. zu erstatten. Darüber hinaus kommt dann der Ersatz eines der Ag. evtl. entstandenen Schadens in Betracht, vgl. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 945 ZPO. Auf die Ausführungen von Keller, aaO, § 86b Rn 49f iVm Rn 22 wird verwiesen.

Schließlich wird vorsorglich auf § 929 Abs. 2 ZPO (iVm § 86b Abs. 2 Satz 4 SGB II) hingewiesen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 (letzterer in entsprechender Anwendung) SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens.

III. Über die ebenso begehrte Prozeßkostenhilfe (PKH) wird umgehend nach Eingang der mit Schreiben vom 27. November 2007 angeforderten Unterlagen entschieden, soweit der Antrag aufrechterhalten werden sollte. Wenn bis zum Ablauf der im eben genannten Schreiben genannten Frist kein oder nur ein unvollständiger Eingang der angeforderten Unterlagen bei Gericht erfolgt, wird der Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2007-12-07